



---

# **Kanalisationsreglement mit Beitrags- und Gebührenordnung der Munizipalgemeinde Salmsach**

---

**Kanalisationsreglement**

**Beitrags- und Gebührenordnung**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<u>Kanalisationsreglement</u>	
I. Allgemeines	3
II. Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften	4
III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle	6
IV. Art der Abwässer	8
V. Bau- und Betriebsvorschriften	10
VI. Straf- und Schlussbestimmungen	13
<u>Beitrags- und Gebührenordnung</u>	
A. Beiträge	16
B. Gebühren	18

# Kanalisationsreglement

Gestützt auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 23. April 1959 (EG zum GschG) und die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 21. Dezember 1959 (VVOEG zum GschG) erlässt die Gemeinde Salmsach das nachstehende Kanalisationsreglement.

## I. Allgemeines

### Art. 1

Öffentliche Kanalisation: Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden je nach Bedürfnis auf Grund eines generellen Kanalisationsprojektes gebaut. Sie sollen möglichst in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen.

Öffentliche Leitungen in Privatboden: Ausnahmsweise, hauptsächlich da, wo die Erstellung von Kanälen im Strassengebiet mit Schwierigkeiten verbunden wäre, kann die Gemeinde öffentliche Kanäle auf Privatboden erstellen. Hierbei ist auf billige Wünsche der Privateigentümer angemessene Rücksicht zu nehmen. In solchen Fällen hat die Gemeinde das Durchleitungsrecht, welches im Grundbuch als Dienstbarkeit einzutragen ist.

Kann eine gültige Einigung mit dem Privateigentümer nicht erreicht werden, so kommen für den Erwerb des Rechtes die Vorschriften des kantonalen Enteignungsgesetzes zur Anwendung.

Im Gebiet von zukünftigen Strassen können Kanäle verlegt werden, bevor die Strasse gebaut wird.

#### Art. 2

Aufsichtsrecht der Gemeinde: Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht der Ortsbehörde, soweit diese Aufgabe nicht durch einen Zweckverband übernommen wird. Diese kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

#### Art. 3

Grundlage für den Bau öffentlicher Anlagen: Ueber den Bau entscheidet, wenn die Ausgaben die Finanzkompetenz der Ortsbehörde überschreiten, die Gemeinde.

### II. Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften

#### Art. 4

Anschlusspflicht: Im Bereich der Ortskanalisation sind alle Grundstücke durch unterirdische Leitungen an diese anzuschliessen. Die Ortsbehörde kann für den Anschluss Termine festsetzen.

Ausnahmen: Ausnahmen von dieser Anschlusspflicht sind zulässig:

- a) bei landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben, wenn deren Abwasser zur Düngung verwendet werden und die Aufspeicherung und Verwertung des Abwassers zu diesem Zweck nicht gesundheitspolizeilich zu beanstanden ist,
- b) bei unbebauten Grundstücken, solange der natürliche Abfluss des unverschmutzten Abwassers zu keinen Misständen führt.

#### Art. 5

Einzelanschlüsse: Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen und mit spezieller Bewilligung der Ortsbehörde zulässig.

Durchleitungsrechte: Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden, gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Ortsbehörde auszuweisen.

#### Art. 6

Private Anschlussleitungen: Die Zuleitungen zur Gemeindekanalisation gehören zu den angeschlossenen Liegenschaften und sind von deren Eigen-

tümer nach den Anordnungen der zuständigen Gemeindeorgane zu erstellen und zu unterhalten.

Die Gemeinde kann die Reinigung der privaten Zuleitungen gegen Verrechnung der Kosten selbst besorgen.

#### Art. 7

Üebnahme privater Kanäle: Der Gemeinderat kann Kanäle, die bisher von privaten Grundeigentümern unterhalten wurden, in das Gemeindekanalisationsnetz aufnehmen, sofern diese mehreren Grundstücken dienen und nach der Art ihrer Lage und Erstellung zur Ergänzung des öffentlichen Kanalisationsnetzes geeignet sind.

Der Gemeinderat setzt die Üebnahmebedingungen fest. Es werden grundsätzlich nur Leitungen übernommen, die den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen.

### III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

#### Art. 8

Zuleitung von ausserhalb des Kanalisationsgebietes: Für Bauten ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt ausgeschiedenen Kanalisationsgebietes ist die Gemeinde nicht verpflichtet, Anschlüsse an das öffentliche Kanalisationsnetz zu gewähren.

#### Art. 9

Gesuchsunterlagen: Für die Erstellung oder Ab-

Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung der Ortsbehörde einzuholen.

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Masstab des Grundplanes mit Angaben der Strasse, Haus- und Parzellenummer, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung, sowie vorhandener Werkleitungen.
- b) Kanalisationsplan (Gebäude-Grundriss) im Masstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten:  
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine usw.), nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.).
- c) Längensprofil (im gleichen Masstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal.

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Ortsbehörde zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neue Pläne masstäblich einzutragen.

Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung nicht begonnen wird.

## Art. 10

Kontrolle und Abnahme: Die Vollendung der Anlagen ist der Ortsbehörde vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt sie prüfen und verfügt die Aenderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Betriebskontrolle: Die Inbetriebnahme ist erst nach Bewilligung der Ortsbehörde zulässig. Der Ortsbehörde steht das Recht zu, die Grundstück-entwässerungsanlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Ihr und den beauftragten Organen ist der Zutritt jederzeit gestattet.

## Art. 11

Prüf- und Kontrollgebühren: Die Gemeindeversammlung setzt die für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen zu leistenden Gebühren in der Gebührenordnung fest.

Haftung der Gemeinde: Aus der Mitwirkung ihrer Organe kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

## IV. Art der Abwässer

### Art. 12

Definition von Abwasser: Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfließende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

## Art. 13

Benützungsbefchränkung: Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlage der Kanalisation und einer allfälligen zentralen Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet oder vernichtet.

Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe,
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
- c) Jauche aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos,
- d) Stoffe die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Lumpen, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern usw.,
- e) dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen usw.,
- f) Öle und Fette,
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten wärmer als 40° C,
- h) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Behörde auf Grund einer Expertise.

#### Art. 14

Industrielles Abwasser: Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Sammelreinigungsanlage aufgenommen, wenn es den Anforderungen von Art. 13 entspricht. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen.

#### Art. 15

Zentrale Kläranlage, Anpassungen: Auf den Zeitpunkt hin, da die Gemeinde ihre Abwasser einer zentralen Kläranlage zuleitet, muss sie von den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften verlangen, dass diese auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen den Erfordernissen der Gesamtkläranlage anpassen.

#### Art. 16

Einzelreinigung: Bei Kanalisationen, die nicht auf eine Sammelreinigungsanlage führen, sind die Abwässer vor dem Einleiten, entsprechend den jeweils geltenden kantonalen Vorschriften, in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

### V. Bau- und Betriebsvorschriften

#### Art. 17

Richtlinien: Bis zum Erlass von besonderen Vorschriften kommen für die Erstellung und den Betrieb von privaten Abwasseranlagen die Richt-

linien des VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute) zur Anwendung.

Hauskläreinrichtungen: Die Vorschriften über die Art und den Grad der Vorreinigung erlässt, bis zur Herausgabe der technischen Richtlinien, das kantonale Baudepartement.

#### Art. 18

Rohrmaterial: Die schmutzwasserführenden Bodenleitungen sind ausschliesslich in absolut dichten Muffenrohren zu erstellen.

Ueber die Zulassung eines bestimmten Röhrenmaterials entscheidet die Ortsbehörde.

Zementröhren: Normale Zementröhren sind nur für unverschmutzte Abwasser (Dach- und Hofplatzentwässerungen) zulässig.

#### Art. 19

Haftung für Schäden: Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

Einleitung schädlicher Stoffe: Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art.13 in die Kanalisation einleitet, haftet für allfälligen Schaden und kann im Sinne von Art.15 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung straffällig werden.

Behebung von Mängeln: Der Grundeigentümer ist

verpflichtet, die festgestellten Mängel seiner Abwasseranlagen innert der von der Ortsbehörde angesetzten Frist auf seine Kosten zu beheben.

Ersatzvornahme: Unterlässt er die geforderte Richtigstellung, so kann die Gemeinde nach verstreichen einer zweiten und letzten Frist, die Mängel auf Kosten des Pflichtigen selbst beheben lassen.

## Art. 20

Finanzierung öffentlicher Kanäle: Die öffentlichen Kanäle werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Staatsbeiträge und Beiträge der Grundeigentümer gedeckt werden.

Beiträge der Grundeigentümer: Als Beiträge der Grundeigentümer fallen in Betracht:

- a) der einmalige Erschliessungsbeitrag der im Einzugsgebiet des Kanals befindlichen Liegenschaften,
- b) die Anschlussgebühr der im Einzugsgebiet des Kanals befindlichen Bauten,
- c) der Schwemmbeitrag als Zusatz für die nach den Grundsätzen der Schwemmkanalisation entwässerten Liegenschaften,
- d) die jährliche Betriebsgebühr als Beitrag an die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Amortisation der Kanalisationen und Kläranlage.

Die Höhe der einmaligen Beiträge und der Betriebsgebühr wird in einer besonderen Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

## Art. 21

Reduktion für Gewerbe und Industrie: Für Fabriken und gewerbliche Betriebe, bei welchen der Abfluss ihrer Abwasser durch spezielle Einrichtungen gleichmässig auf 24 Stunden verteilt wird, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr angemessen reduzieren.

## Art. 22

Fälligkeit der Beiträge und Zahlungsbedingungen: Mit der Fertigstellung eines Kanalisationsstranges wird für das dadurch erschlossene Land der Beitrag nach Art. 20, lit.a, fällig.

Der Anschlussbeitrag Art. 20, lit.b, wird fällig mit der Erstellung des privaten Anschlusses an die Kanalisation.

Der Schwemmbeitrag Art. 20, lit.c, wird fällig mit der Umstellung der Kanalisation auf Schwemmsystem.

Der Gemeinderat setzt mit der Rechnungstellung die Zahlungsbedingungen fest.

## VI. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 23

Vorbehalt eidg.und kant.Rechts: Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

### Art. 24

Ausnahmebestimmungen: Die Ortsbehörde ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften

ten dieses Reglementes zu gewähren.

#### Art. 25

Duldung bestehender Anlagen: Bestehende Grundstückentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Ortsbehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.

#### Art. 26

Rekursrecht: Gegen Verfügungen der Ortsbehörde kann innert 14 Tagen beim Regierungsrat gemäss den einschlägigen kantonalen Vorschriften rekuriert werden.

#### Art. 27

Zuwiderhandlungen: Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden, unter Vorbehalt von Art. 15 des BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen, mit Bussen bis zu Fr. 50.-- bestraft.

Ersatzvornahme: Die Ortsbehörde hat überdies die Verzeigten zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlagen und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls kann auf Kosten der Fehlbaren von der Ortsbehörde die Ersatzvornahme angeordnet werden.

Art. 28

Inkrafttreten: Vorstehendes Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeinde und den Regierungsrat sofort in Kraft.

Namens des Gemeinderates Salmsach:

Der Gemeindeammann: K. Hausammann

Der Gemeindeschreiber: W. Zimmerli

Von der Gemeindeversammlung  
genehmigt am:

4. September 1970

Vom Regierungsrat  
genehmigt am:

12. Oktober 1970

# Beitrags- und Gebührenordnung

In Ausführung von Art. 20 des Kanalisationsreglementes werden die nachstehenden Bestimmungen über Beiträge und Gebühren für das Kanalisationsreglement erlassen.

## A. Beiträge

### 1. Erschliessungsbeitrag

Für die, gemäss generellem Kanalisationsprojekt an einem öffentlichen Abwasserkanal liegenden Grundstücke, wird auf ihre durch den Kanal entwässerte Grundfläche bis zu einem maximalen Abstand von 40 Metern vom Kanal ein einmaliger Erschliessungsbeitrag von Fr. -.50 per m<sup>2</sup> erhoben.

Für nicht überbaute Grundstücke innerhalb des definitiven Kanalisationsgebietes, die Bestandteil eines dem landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetz (LEG) unterstellten Betriebes sind und landwirtschaftlich genutzt werden, wird der Erschliessungsbeitrag gestundet bis zum Moment, da die aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Gestundete Beiträge sind zum Sparkassenzinsfuss der Thurgauischen Kantonalbank zu verzinsen.

### 2. Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an die öffentliche Kanali-

sation erhebt die Gemeinde vom Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag. Dieser wird wie folgt berechnet:

Fr. 3.-- per m<sup>3</sup> jährlich bezogenen Wassers und zusätzlich Fr. 3.-- pro m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche.

### 3. Schwemmbeitrag

Für den Bau der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) erhebt die Gemeinde von allen an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften einen einmaligen Schwemmbeitrag. Dieser wird wie folgt berechnet:

- a) Fr. 2.-- per m<sup>3</sup> jährlich bezogenen Wassers,
- b) für Neuliegenschaften, die nach Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage direkt an einen Gemeindekanal anschliessen können und für die sich daher die Erstellung einer Klärgrube erübrigt, wird ein zusätzlicher Beitrag von Fr. 1000.-- für die erste Wohnung und für jede weitere Wohnung Fr. 100.-- erhoben.

### 4. Berechnungsgrundlage für den Wasserverbrauch

Als Berechnungsgrundlage für den Wasserverbrauch unter 2. und 3. dient der dem Verrechnungsjahr vorangegangene volle Jahresverbrauch. Neuliegenschaften, bei denen noch kein voller Jahresverbrauch vorliegt, werden eingeschätzt bis für die definitive Veranlagung der nächste gemessene Jahresverbrauch vorliegt.

Bei landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben sowie bei Gewerbe und Industrie kann das Frischwasser, welches nach seiner Nutzung

nicht der Kanalisation zugeführt wird und mittels eines separaten Wasserzählers gemessen wird, vom gesamten Jahresverbrauch abgerechnet werden. Die Montage und der Standort eines separaten Wasserzählers sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsstelle ist der Gemeinderat. Die gesamten Kosten, die durch die Montage eines zusätzlichen Zählers entstehen, gehen zu Lasten des Beitragspflichtigen.

## 5. Nachzahlungen

Bei Neu- und Umbauten, Erweiterungen, anderer Nutzung der Gebäulichkeiten oder erhöhtem Jahreswasserverbrauch, werden die Liegenschaften neu veranlagt. Die Differenz zwischen neuer und alter Veranlagung ist nachzuzahlen.

## B. Gebühren

### 1. Betriebsgebühr

Für den Betrieb, Unterhalt und die Amortisation der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage erhebt die Gemeinde von den an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Wasserbezüglern eine Gebühr. Deren Form und Höhe bestimmt die Gemeindeversammlung.

### 2. Prüf- und Kontrollgebühr

Die Ingenieurkosten für die Prüfung der Pläne

und die Abnahme der Anlage werden dem Gesuch-  
steller ganz überbunden.

Namens des Gemeinderates Salmsach:

Der Gemeindeammann: K. Hausammann

Der Gemeindeschreiber: W. Zimmerli

Von der Gemeindeversammlung  
genehmigt am:

4. September 1970

Vom Regierungsrat  
genehmigt am:

12. Oktober 1970